

Anlage 16 zur BV / 0978 / 2024

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 25 / 2024

Antragsteller: 1.Köthener Karnevalsgesellschaft
KUKAKÖ 1954 e. V.

Maßnahme: Anschaffung Beschallungstechnik Festwagen

Beschreibung der Maßnahme:

Der KUKAKÖ 1954 e.V. plant die Anschaffung einer neuen Beschallungsanlage für den Festwagen, der beim großen Rosenmontagsumzug in Köthen den Elferrat und die Ehrengäste repräsentiert und auch beim Sachsen-Anhalt-Tag im Rahmen des Umzuges zum Einsatz kommt. Die Beschallungsanlage dient für das Abspielen von Musik, der Übermittlung von Durchsagen und von Grußworten an die Teilnehmer und Besucher. Die alte Anlage ist in die Jahre gekommen, veraltet und störanfällig.

Die Erneuerung der Festwagenbeschallung dient der Außendarstellung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Im Förderjahr 2023 erfolgte bereits eine Bewilligung - Anteilsfinanzierung zur Anschaffung der Beschallungstechnik eines anderen Festwagens mit förderfähigen Kosten i. H. v. rund 1.700,00 EUR.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 6.717,20 EUR

beantragte Fördersumme: 4.702,04 EUR

Kostengliederung:

Beschallungstechnik für Festwagen Elferrat: 6.717,20 EUR

beantragt Gesamtkosten: 6.717,20 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus fachamtlicher Sicht und Haushaltskürzung auf:

Beschallungstechnik für Festwagen: 2.000,00 EUR

(Beschallungsanlagen nach Verwaltungsrecherche und 3 Kostenangeboten mit 2.000,00 Euro gut möglich)

anerkannte förderfähige Kosten: 2.000,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 30,00% = 600,00 EUR

Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 0,00% = 0,00 EUR

private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR

gekürzte Förderung Landkreis: 70,00% = 1.400,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 1.400,00 EUR
70,00% der anerkannten Kosten 2.000,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 29.09.2023 i. V. m. d. Nachtrag vom 18.03.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2024 beantragt und nach vollständiger Aktenlage mit Bescheid vom 18.03.2024, ab dem 18.03.2024, bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

§ 2 (1) – Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch die Pflege des Brauchtums auf dem Gebiet Karneval, Fasching und Fastnacht.

§ 2 (2) Satz 1 – Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Pflege und Förderung des Brauchtums und des Heimatgedankens auf dem Gebiet des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings auf traditioneller und landsmannschaftlich gebundener Grundlage.

§ 2 (2) Satz 3 – Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Verbindung zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen, insbesondere den neuen Medien.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.